

ZH_OBERGERICHT SB220149 vom 1. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220149

FR: ZH_OBERGERICHT SB220149 du 1 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220149 del 1 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Freiheits- strafe von 19 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 90.– (Probezeit jeweils 2 Jahre) sowie mit einer Busse von Fr. 500.– (Urk. 41 S. 73).

- 36 - Die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– zu bestrafen (Urk. 70/1 Rz 55). Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 48).

E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1 und BGE 144 IV 217 E. 2.3 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Dabei hat es zunächst für jede der mehreren Straftaten die Art der Strafe zu bestimmen. Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur anwendbar, wenn diese Strafen gleichartig sind. Eine Gesamtfreiheitsstrafe ist nur zulässig, wenn für jede einzelne Straftat, unter Berücksichtigung der Priorität der Geldstrafe, die Freiheitsstrafe erforderlich ist (konkrete Methode; die Vorinstanz hat dies für die von ihr beurteilten Verbrechen/Vergehen bejaht [Urk. 41 E. IV/2 S. 53]). Kommen als Sanktion sowohl eine Freiheits- als auch eine Geldstrafe in Betracht, so ist methodisch somit in der Weise vorzugehen, dass zuerst die Strafart festzulegen und dann das Strafmass festzusetzen ist (BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.3 und E 1.3.6 mit Hinweis auf BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Bei der Wahl der Strafart hat das Gericht neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung zu tragen (BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4 f. unter Hinweis auf BGer 6B_696/2021 vom 1. November 2021 E. 5.2 und BGE 147 IV 241 E. 3.2). Das Verschulden ist adäquat einzuschätzen. Wenn sowohl die Geldstrafe als auch die Freiheitsstrafe in äquivalenter Weise das Verschulden sanktionieren, ist generell dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend der Geldstrafe die Priorität einzuräumen (BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.8). Die frühere

- 37 - Rechtsprechung liess bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten Ausnahmen von der konkreten Methode zu. Solche Ausnahmen sind nicht mehr zulässig (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2). Insofern ist die Vorinstanz methodisch nicht ganz zutreffend vorgegangen, indem sie die mehreren Drohungen in Einem gewichtete (Urk. 41 E. IV/C/2 S. 56 f.). Soweit die für die einzelnen Delikte auszusprechenden Strafen gleichartig sind, ist gestützt auf die verschuldensangemessenen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (vgl. BGE 144 IV 217 E. 2.2 f.).

E. 1.4

Als Delikte sind vorliegend drei Vergehen zu sanktionieren: – Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, ausgestossen gegenüber der Privatklägerin (sub Anklagepunkt C), – Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, ausgestossen gegenüber C.____ (Anklagepunkt E; der Schuldspruch als solcher ist bereits in Rechtskraft erwachsen), – Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C.____ (Anklagepunkt E; auch dieser Schuldspruch ist bereits in Rechtskraft erwachsen). Die gegenüber der Privatklägerin ausgestossene Drohung (unter Zuhilfenahme eines Messers) war von den vorstehenden drei Straftaten die schwerste. Beim Straftatbestand der Drohung erstreckt sich der ordentliche Strafrahmen von einer Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Für dieses schwerste Delikt ist somit die Strafe – die Einsatzstrafe – zu bestimmen, wobei sämtliche Tat- und Täterkomponenten zu berücksichtigen sind. Für die weiteren Delikte sind (gedanklich) Einzelstrafen zu bestimmen.

- 38 - 2. Drohung gegenüber der Privatklägerin als Hauptdelikt

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG und § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

- 47 - Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten ist angesichts der von ihr ausgewiesenen Aufwandsübersicht (Urk. 71) sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung mit Fr. 5'180.– (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind ausgewiesen (Urk. 72) und es erscheint angemessen, ihr eine pauschale Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'560.– (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

E. 2.1.1

Tatverschulden / Objektive Tatschwere Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin verbal gedroht hat, ihr und/oder C.____ etwas anzutun. Es handelte sich dabei um eine Todesdrohung; und um diese zu veranschaulichen und zu verstärken, bediente er sich eines gefährlichen Messers (20 cm Klingenslänge). Immerhin hielt er die Drohung nur kurz aufrecht. Wenngleich die Privatklägerin dem übergriffigen Verhalten ihres Ehemannes zum Glück entschieden gegenüber zu treten vermochte, liegt auf der Hand, dass sie durch die Drohung in ihrem Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigt war, zumal er ausser sich gewesen sein musste.

Wenn die Vorinstanz dann ausführt, dass die Drohung bewirkt habe, dass die Privatklägerin aus Angst kaum mehr schlafen könne (vgl. Urk. 45 E. IV/C/2.1 S. 57), muss dies relativiert werden: Es dürfte der gesamte, schon länger andauernde Ehekonflikt gewesen sein, der beide Eheleute destabilisierte. Für den gestörten Schlaf dürfte nicht nur dieser ein Vorfall verantwortlich gewesen sein. Unter Berücksichtigung des weiten Strafrahmens und in Beachtung aller weiteren denkbaren unter den Tatbestand fallenden Handlungen ist in objektiver Hinsicht das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht einzustufen, so dass hierfür eine Einzelstrafe von 7 Monate festzusetzen wäre.

E. 2.1.2

Subjektive Elemente des Tatverschuldens Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Sein Verhalten weist affektakzentuierte Züge auf: gekränkt, emotional aufgewühlt, getrieben von Eifersucht – letztlich verhielt er sich egoistisch und rücksichtslos gegenüber der Privatklägerin. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit ist nicht auszumachen.

Verschuldensmindernd wirkt sich ausserdem das Näheverhältnis der beiden Eheleute aus. Sie als Adressatin der einschüchternden Worte war sich dessen bewusst und wusste besser einzuschätzen als eine fremde Person, wie erheblich die Drohung aufzu-

- 39 - fassen war. Dies rechtfertigt sein Tatvorgehen selbstredend nicht. Das subjektive Tatverschulden lässt insgesamt aber die objektive Tatschwere in einem etwas milderen Licht erscheinen.

E. 2.1.3

Somit ist bei der Drohung gegenüber der Privatklägerin (sub Anklagepunkt C) von einem leichten Tatverschulden auszugehen, was einer hypothetischen verschuldensangemessenen Strafe für das Hauptdelikt von 5 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 150 Tagessätzen Geldstrafe entspricht.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Betreffend den Schuldspruch hinsichtlich der Drohung gegenüber der Privatklägerin unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung teilweise. Er obsiegt betreffend die Vorwürfe der Freiheitsberaubung und der versuchten Nötigung, sodann auch in Bezug auf die Sanktion sowie hinsichtlich der Zivilansprüche. Es erscheint deshalb angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, dem Beschuldigten zu 1/6 aufzuerlegen und im Umfang von 5/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung beim Beschuldigten im Umfang von 1/6 (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

E. 2.2.1

Biografie und persönliche Verhältnisse Was die Biografie und die persönlichen Verhältnisse anbelangt, kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 45 E. IV/C/4.1 S. 59) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ergab sich dazu noch, dass der Beschuldigte zu seinen Kindern aktuell – zu seinem Bedauern – keinen Kontakt hat und dass er inzwischen gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 1'952.– pro Monat verpflichtet wurde (Urk. 69 S. 2). Was seine aktuelle finanzielle Lage betrifft, schätzte er sein Einkommen auf nach wie vor monatlich Fr. 4'000.– bis maximal Fr. 5'000.– (Urk. 69 S. 3); die Höhe seiner

Schulden bezifferte er auf aktuell ca. Fr. 80'000.– bis Fr. 100'000.– (Urk. 69 S. 3; vgl. auch Urk. 55, wo Schulden von Fr. 110'000.– angegeben wurden). Die persönlichen Verhältnisse zeitigen (mit der Vorinstanz) keine Auswirkungen auf die Strafzumessung.

E. 2.2.2

Vorstrafe Der Beschuldigte wurde am 26. Mai 2016 von der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 90.– (bei einer Probezeit von 2 Jahren) sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln. Diese nicht einschlägige Vorstrafe liegt schon länger zurück; die Probezeit war im Herbst 2020 auch schon länger abgelaufen. Die Vorstrafe fällt damit heute nicht mehr relevant ins Gewicht.

E. 2.3

Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich.

- 40 -

E. 2.4

Strafart Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass eine Freiheitsstrafe als ultima ratio unumgänglich ist, um die öffentliche Sicherheit adäquat zu gewährleisten. Vielmehr ist zu erwarten, dass auch eine Geldstrafe dem Beschuldigten Strafe genug ist, um ihn vor weiteren Delikten abzuhalten, zumal er – wie gerade erwähnt – nur eine geringfügige, nicht einschlägige und recht weit zurückliegende Vorstrafe aufweist und das Getrenntleben inzwischen gerichtlich geregelt ist, sodass sich die Situation etwas beruhigt haben dürfte. Einer Geldstrafe ist damit vorliegend Priorität einzuräumen. Dasselbe gilt für die weniger gravierenden Nebendelikte (dazu sogleich).

E. 2.5

Einsatzstrafe Für die Drohung gegenüber der Privatklägerin wären damit – für sich betrachtet – 150 Tagessätze Geldstrafe die angemessene Strafe. 3. Nebendelikte 3.1. Drohung gegenüber C.____ Von der objektiven Schwere des Tatverschuldens her ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seinem vermuteten Nebenbuhler völlig aufgebracht (zitternd [Urk. D1/4 F/A 19]) verbal Gewalt angedroht hat und zwar sowohl solche gegen ihn persönlich, als auch gegen dessen Familie. Letztlich blieb die Drohung eher im Vagen, war natürlich aber dennoch ziemlich furchteinflössend. Dass C.____ deswegen gleich die Arbeitsstelle wechselte, wie die Vorinstanz verstanden werden könnte (Urk. 41 E. IV/C/2.1 S. 57), ergibt sich indes so nicht aus den Akten (vgl. Urk. D2/4 F/A 40). Wiederum scheint eine Geldstrafe ausreichend. Von der objektiven Tatschwere her erscheint eine Strafe von 150 Tagessätzen als angemessen. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, letztlich egoistisch motiviert. Der Vorinstanz ist insoweit beizupflichten, dass es zwar ein Stück weit nachvollziehbar ist, dass der Beschuldigte in Anbetracht der von ihm vermuteten Affäre seiner Ehefrau mit C.____ emotional reagierte, dass es sich bei seinem Verhalten aber

- 41 - nicht mehr um eine übliche Reaktion, sondern um eine klar strafwürdige Überreaktion handelte (vgl. Urk. 41 E. IV/C/2.2 S. 57). Sein Verhalten weist wiederum die schon vorn (unter III/2.1.2) erwähnten affektakzentuierten Züge auf, was für C.____ ersichtlich war und sich verschuldensmindernd auswirkt. Im Rahmen der möglichen Deliktssituationen dieses Tatbestands ist von einem leichten Verschulden auszugehen. Die Täterkomponenten wirken sich wiederum nicht auf die Strafe aus. Nur für sich

betrachtet – noch ohne Bezüge zu den anderen Delikten – wäre hierfür eine Sanktion von 120 Tagessätzen Geld- strafe angemessen. 3.2. Beschimpfung von C._____ Beim Zusammentreffen mit C._____ betitelte der Beschuldigte seinen vermuteten Nebenbuhler völlig aufgebracht als «Arschloch». Es handelt sich dabei um eine einzige Verbalinjurie. Das Ehrgefühl von C._____ konnte mit diesem Begriff nur äusserst geringfügig verletzt worden sein. Von der objektiven Tatschwere her wä- re angesichts des Strafrahmens bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe eine Strafe von

E. 4

Desinteresseerklärung in Bezug auf den Anklagepunkt D Nach Art. 120 Abs. 1 StPO kann eine mutmasslich geschädigte Person jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehen- den Rechte. Ein solcher Verzicht ist endgültig. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt eine Desinteresseerklärung an der Strafverfolgung von Antragsdelikten als Rückzug des Strafantrags im Sinne von Art. 30 Abs. 5 StGB (BGE 143 IV 104 E. 5.1 mit Hinweisen; BGer 6B_1039/2019 vom 16. Juni 2020 E. 2.3.1). Laut einer Aktennotiz von Staatsanwalt MLaw Deniz Ernst vom 19. Oktober 2020 erklärte die Privatklägerin an jenem Tag ihm gegenüber mündlich, sie habe – freiwillig und ohne Druckausübung – kein Interesse, dass ihr Ehemann weiter strafrechtlich verfolgt werde (Urk. D1/6/2). Soweit ersichtlich wurde von der Pri- vatklägerin im gesamten späteren Strafverfahren nie geltend gemacht, auf diese Aktennotiz könne nicht oder nur eingeschränkt abgestellt werden, etwa, weil die Erklärung unrichtig aufgenommen worden wäre oder anderweitige Willensmängel vorlägen. Auf die in der Aktennotiz festgehaltenen Handlung ist die Privatklägerin somit zu behaften, selbst wenn sie sich seither anders entschieden haben sollte, respektive sich nicht mehr daran gebunden fühlt. Denn wie gesagt, ist nach der Konzeption des Gesetzes ein Verzicht – auch ein mündlich zu Protokoll gege- bener – endgültig, also unwiderruflich. Das Verfahren ist daher in Bezug auf das Antragsdelikt der (einfachen) Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB einzustellen. Wie noch gezeigt werden wird (unter II/6), käme es in diesem Punkt ohnehin nicht zu einer Verurteilung, auch wenn diese prozessuale Frage anders gesehen würde.

- 9 -

E. 4.1

Nachdem für alle drei vom Schuldspruch umfassten Delikte Geldstrafen aufdrängen, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe auszu- fällen. Es kommt den drei Delikten verschuldensmässig zwar selbstständige Be- deutung zu; es ist aber von einem engen sachlichen, zeitlichen und situativen Zu- sammenhang auszugehen (Kontext Trennungskonflikt, Eifersucht).

E. 4.2

Für die Drohung gegenüber der Privatklägerin wurde eine Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen als angemessen erachtet. Es erscheint nunmehr ange- messen diese Einsatzstrafe für die Drohung gegenüber C._____ (Einzelstrafe 120 Tagessätze) in Anwendung des Asperationsprinzips um 60 Tagessätze sowie für die Beschimpfung von C._____ (Einzelstrafe 8 Tagessätze) um 4 Tagessätze zu erhöhen. Daraus resultiert eine Strafe von insgesamt 214 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 4.2.1

a) Erstmals zur Sache befragt wurde die Privatklägerin an der polizeilichen Einvernahme vom 9. Oktober 2020 (Urk. D1/4/1). Anschliessend an ihren Bericht über den Anklagepunkt B führte sie damals aus: «Zu Hause hat er [der Beschuldigte] den Hausschlüssel weggenommen. Er hat auch das Schlafzimmer abgeschlossen» (Urk. D1/4/1 F/A 60). Es habe ungefähr eine Stunde lang gedauert. Er habe ihr das Handy weggenommen; sie habe nicht die Möglichkeit gehabt, jemandem zu informieren. Um Hilfe habe sie nicht gerufen, weil sie nicht gewollt habe, dass die Nachbarschaft das mitbekomme. Er habe ihr gedroht [wenn sie geflüchtet wäre], dass er ihre Eltern anrufen würde und diesen sagen würde, dass sie ihn betrüge etc. (a.a.O. F/A 73–76). b) Bei der Staatsanwaltschaft am 4. August 2021 (Urk. D1/4/2) wurde die Privatklägerin im Rahmen ihrer Befragung daran erinnert, dass aus der polizeilichen Befragung hervorgehe, dass es noch einen Vorfall bei ihnen zu Hause gegeben haben könnte. Darauf erwiderte die Privatklägerin, dass dies auch im Vorjahr gewesen sei. Sie wolle nicht etwas erzählen, das sie nicht mehr richtig wisse. Es sei möglich, aber es falle ihr gerade nicht ein (Urk. D1/4/2 F/A 127). Als der Befragende weiterhalf und ihr vorhielt, dass es darum gehe, dass der Beschuldigte ihr dabei den Hausschlüssel und das Mobiltelefon weggenommen und sie ca. eine Stunde eingeschlossen habe, was sie dazu sage, gab sie an, das sei «wohl im Schlafzimmer» gewesen (a.a.O. F/A 128). Der Beschuldigte habe «immer behauptet», dass sie ihn betrüge, und habe gewollt, dass sie es zugebe (a.a.O. F/A 129). Wann das gewesen sei, wisse sie aber nicht (a.a.O. F/A 130 f.). Eingeschlossen heisse für sie, dass sie ins Schlafzimmer habe gehen müssen und er dann von aussen abgeschlossen habe (a.a.O. F/A 132). Es könne sein, dass es an einem Nachmittag, zwischen 16 und 17 Uhr gewesen sei; sie wolle nichts Falsches sagen (a.a.O. F/A 133). Sie sei ca. eine Stunde eingeschlossen gewesen (a.a.O. F/A 134). Das Zimmer habe zwar Fenster, es liege im zweiten Stock. Sie

- 18 - habe dort nicht rausgehen können. Um Hilfe zu schreien, sei ihr zu peinlich gewesen. Es sei ein Quartier voller Schweizer. Die hätten sich doch nur gedacht: «Ach, die Ausländerin». Als Zeugen gäbe es nur ihre Kinder (a.a.O. F/A 135 ff.). c) An der heutigen Berufungsverhandlung führte die Privatklägerin zunächst – zu den Gründen des Einsperrens – aus, der Beschuldigte habe dies getan, weil er «mega eifersüchtig» gewesen sei. Er habe gesagt, dass sie ihn betrügen würde. Er habe ihr Handy kontrollieren, ihr dieses wegnehmen wollen. Sie meine, dass sie zuvor im Wohnzimmer gewesen sei. Er habe gesagt, «komm ins Schlafzimmer» (Urk. 68 S. 8). Sie seien dann beide ins Schlafzimmer gegangen, und er habe die Tür geschlossen und den Schlüssel weggenommen. Sie seien zusammen im Schlafzimmer gewesen. Sie habe ihm gesagt, er solle die Tür öffnen. Sie habe hinausgehen wollen. Die Tür sei ungefähr 20 Minuten bis eine halbe Stunde abgeschlossen gewesen. Was er in dieser Zeit gemacht habe? Gute Frage (so die Privatklägerin), er habe ihr das Handy wegnehmen wollen, habe sie am Arm gezogen. Er habe es aber nicht geschafft, ihr das Handy wegzunehmen. Sie hätten auch noch gestritten – «mit Worten und mit etwas Gewalt» (Urk. 68 S. 9 f.). Sie ihrerseits habe es nicht geschafft, ihm den Schlüssel wegzunehmen (Urk. 68 S. 16). Dass sie die Zeit habe einschätzen können, liege daran, dass sie zuvor im Wohnzimmer auf die Uhr geschaut habe und daher die Zeit ungefähr habe abschätzen können (Urk. 68 S. 18 f.).

E. 4.2.2

S. 66 f.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden. Der Beschuldigte griff der Privatklägerin mit seiner Todesdrohung unter Behändigung eines Küchenmessers widerrechtlich (Art. 41 Abs. 1 OR) und schuldhaft (vgl. vorstehend) in die psychische Integrität ein und verletzte

sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere in ihrem Sicherheitsgefühl. Es ist nachvollziehbar, dass sie Zeit und Geduld brauchte, um mit der Situation klar zu kommen (Urk. D1/30 S. 8). Die Zusprechung einer Genugtuung setzt kumulativ eine schwere Betroffenheit und besondere Umstände voraus. Nicht jede psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung (BGer 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5b/aa [OHG-Fall]). Es muss sich auf jeden Fall um eine ausserordentliche Kränkung handeln, die einen besonderen Anspruch gegen den Störer (hier den Beschuldigten) zu begründen vermag. Die Empfindung der Schwere ist ein nicht objektivierbarer psychologischer Vorgang (BK OR-BREHM, Art. 49 N 20 f.). Es reagiert nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf eine Verletzung der psychischen Befindlichkeit; das Gericht muss daher bei deren Beurteilung auf einen Durchschnittsmenschen abstellen (BGE 120 II 97 E.2b). Die schweizerische Rechtsprechung bleibt dem Grundsatz treu, dass das Leben verlangt, dass jedermann geringe Störungen des seelischen Gleichgewichts erträgt (BGer 6B_400/2008 vom 7. Oktober 2008 E. 6.1; BK OR-BREHM, Art. 49 N 22). Eine bloss wenige Minuten dauernde Todesangst für sich allein wird in der Regel nicht als Grund für eine Genugtuung betrachtet, denn einer kurzen Angstsituation folgt nicht zwangsläufig eine schwere Betroffenheit (BGer 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5d [der bereits erwähnte OHG-Fall]). Auch die Privatklägerin macht keine aussergewöhnlichen subjektiven Umstände geltend. Gewiss war die letzte Zeit der gelebten Ehe mit dem Beschuldigten belastend, doch besteht keine direkte Kausalität zwischen der Straftat und der allgemeinen Belastung aufgrund des Ehekonflikts.

- 46 - Ohne den psychischen Übergriff seitens des Beschuldigten zu bagatellisieren, fehlt es damit an der erforderlichen Schwere für die Zusprechung einer Genugtuung. Damit ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abzuweisen. VI. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenfolgen Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, soweit sie selber einen neuen Entscheid fällt. Die Kostenaufgabe erfolgt bei einer Verurteilung gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO grundsätzlich an den Beschuldigten. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, welche vom Beschuldigten zurückzubezahlen sind, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl von Delikten teilweise schuldig und teilweise freigesprochen, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person aufzuerlegen, wobei dem Gericht ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Aufgrund des teilweisen Freispruchs erscheint es gerechtfertigt, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin) zu 2/3 aufzuerlegen und im verbleibenden 1/3 auf die Staatskasse zu nehmen. Sodann sind die Kosten der amtlichen Verteidigung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ein staatlicher Rückzahlungsanspruch über 2/3 der Kosten bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin sind hingegen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 4.3

Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren in den Täterkomponenten, die erst jetzt, über alles gesehen, beurteilt werden könnten, sind nicht ersichtlich.

E. 4.4

Angesichts des im Bereich der Geldstrafe geltenden gesetzlichen Maximums von 180 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB) fragt sich nun, ob es noch immer als schuldangemessen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB angesehen werden kann, wenn die drei Delikte mit einer Gesamtstrafe von nur 180 statt 214 Tagessätzen Geldstrafe geahndet werden (vgl. dazu BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.8). Diese Frage ist hier zu bejahen, sodass es bei einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe sein Bewenden haben kann (und muss).

- 43 - 5. Tagessatzhöhe

E. 5

Unterbliebene Rechtsbelehrung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Die Verteidigung moniert, dass der Beschuldigte vor seiner Befragung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht über seine Rechte als beschuldigte Person belehrt worden sei, und beantragt, es sei daher das Einvernahmeprotokoll aus den Akten zu entfernen (Urk. 43 S. 3; Urk. 70/1 S. 17 f.). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Abweisung dieses Antrags (Urk. 48). Es geht aus den Akten in der Tat nicht hervor, dass der Beschuldigte vor seiner Befragung an der Hauptverhandlung über seine Rechte, namentlich über das Aussageverweigerungsrecht, neuerlich belehrt worden wäre (vgl. Prot. I S. 5 und

E. 5.1

Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB; ausführlicher und zutreffend die Vorinstanz in Urk. 41 E. IV/C/8.1 S. 62).

E. 5.2

Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten scheinen intransparent. Er scheint Geschäft und Privat zu vermischen und daher selber nicht recht zu wissen, wie es um seine Finanzen steht (vgl. Urk. 69 S. 3 f.). Nicht zuletzt, weil auch die Verteidigung eine Tagessatzhöhe von Fr. 90.– beantragt (Urk. 70/1 Rz 55), erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Höhe nach wie vor angemessen. Entsprechend ist es dabei zu belassen. 6. Vollzug der Geldstrafe Der bedingte Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von zwei Jahren steht nur schon wegen des Verschlechterungsverbots, aber auch wegen der in Nachachtung von Art. 42 Abs. 2 StGB (in Verbindung mit der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015) zu vermutenden günstigen Prognose nicht zur Diskussion. 7. Anrechnung der Haft Der Anrechnung der erstandenen Haft an die Geldstrafe im Umfang von 2 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB, vgl. bereits ausführlich die Vorinstanz in Urk. 41 E. IV/C/6 S. 60 f.). 8. Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zu bestrafen ist mit 180 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 90.–, wovon 2 Tagessätze als durch Haft erstanden gelten und deren Vollzug bedingt aufzuschieben ist bei einer Probezeit von 2 Jahren.

- 44 - IV. DNA-Profil Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anordnung einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles (vgl. Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes) korrekt dargelegt (Urk. 41 E. V/2.1 S. 65), worauf verwiesen werden kann. Nachdem der Beschuldigte nun nicht wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zur einer Freiheitsstrafe oder zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr zu verurteilen ist,

entfällt auch die gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Anordnung. Demzufolge ist diesem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht stattzugeben. V. Zivilansprüche Die Vorinstanz sah in Anbetracht der gesamten Umstände eine Genugtuung von pauschal Fr. 2'000.– (ohne Zinszuschlag) als «der Intensität der erlittenen Unbill (kurze Dauer und mangelnde Gewalt) sowie dem Verschulden des Beschuldigten» angemessen (Urk. 41 E. VI/4.3.3 S. 68). Im darüber hinausgehenden Umfang wurde die Genugtuungsforderung (Fr. 5'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 5.2.1

a) Die Privatklägerin führte an der polizeilichen Einvernahme vom

E. 5.2.2

a) Der Beschuldigte reagierte gegenüber der Polizei am 10. Oktober 2020 (Urk. D1/3/1) differenzierend respektive ablehnend auf den Vorhalt: Ganz so habe es sich nicht zugetragen. Er habe sie an diesem Morgen (gemeint war der 5. Oktober 2020) gebeten, nicht zur Arbeit zu gehen, weil es für ihn einfach sehr schwer sei zu akzeptieren, dass sie zusammen mit C._____ arbeite. Er habe aber weder seine Ehefrau noch C._____ mit dem Tod bedroht. Das würde er auf keinen Fall tun (a.a.O. F/A 21). Eine solche Diskussion hätten sie gar nie gehabt. Er habe immer offen gesagt, dass er mit ihm (C._____) reden wolle, aber von umbringen sei nie die Rede gewesen (a.a.O. F/A 24). Auch das mit den von ihr behaupteten regelmässigen Todesdrohungen stimme nicht. Wenn er solche Drohungen tatsächlich ausgesprochen gehabt hätte (so der Beschuldigte), dann hätte sie ja wohl kaum noch am gleichen Ort gelebt wie er – sie hätte die Polizei rufen können (a.a.O. F/A 25). b) An der Hafteinvernahme vor Staatsanwaltschaft (Urk. D1/3/2) war dieser Vorwurf kein Thema. c) Am 4. August 2021 bestritt der Beschuldigte gegenüber der Staatsanwaltschaft (Urk. D1/3/3), dass er seine Ehefrau bedroht habe (a.a.O. F/A 25). Sie sei ja trotzdem (trotz der ihm vorgeworfenen Drohungen) zur Arbeit gegangen. Das - 26 - heisse, dass er so etwas nie gesagt habe (a.a.O. F/A 26). Auf ihre Belastung betreffend das Messer angesprochen, erwiderte der Beschuldigte, dass dies eine Falschaussage sei (a.a.O. F/A 27). Es stimme nur, dass er an jenem Morgen gesagt habe, dass sie nicht zur Arbeit solle, aber das sei in einem normalen Gespräch gewesen. Der Rest, den sie ihm vorwerfe, stimme nicht (a.a.O. F/A 28). Warum sie solche (unzutreffenden) Erzählungen mache, wisse er nicht (a.a.O. F/A 30). d) An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung negierte der Beschuldigte, am Morgen des 5. Oktobers 2020 zur Privatklägerin gesagt zu haben, sie solle nicht arbeiten gehen. Das stimme nicht. Er habe sie ja sogar die ganze Woche mit dem Auto zur Arbeit gefahren. Nein, er habe nicht gesagt, dass es für sie und C._____ nicht gut herauskommen würde, wenn sie trotzdem arbeiten gehe – nichts in diese Richtung (Urk. 28 S. 14). Auch der Vorwurf mit dem Messer am 6. Oktober 2020 stimme nicht (Urk. 28 S. 20). e) An der heutigen Berufungsverhandlung bestritt der Beschuldigte den Vorwurf wiederum: Auf keinen Fall habe er der Privatklägerin gesagt, dass sie nicht zur Arbeit gehen dürfe. Es habe ihm zwar schon etwas ausgemacht, dass sie zu Herrn C._____ arbeiten gegangen sei. Sie habe ihm aber gesagt, dass sie aufgehört habe, C._____ zu treffen. Das sei's gewesen. Er hätte (so der Beschuldigte) sie ja nicht einsperren können, damit sie nicht mehr zur Arbeit gehe, wenn sie es nicht selber gewollt hätte (Urk. 69 S. 6). Ja, definitiv habe er ihr gesagt, dass sie eine neue Stelle suchen solle – wegen der Kinder und wegen dem Ruf. Am Arbeitsort angerufen habe er ihr in normalem Rahmen. Bedroht habe er sie nie, nicht einmal beleidigt – auf keinen Fall (Urk. 69 S. 7).

Nein, auch Tabletten für einen Selbstmord habe er keine. Er habe ihr auch nie damit gedroht, C._____ umzubringen. Ebenso wenig sich selbst (Urk. 69 S. 8).

E. 5.2.3

Als mittelbar Beteiligter wurde auch C._____ einvernommen. Gegenüber der Polizei sagte C._____ am 9. Oktober 2020 als Auskunftsperson aus (Urk. D2/3, ohne Teilnahme des Beschuldigten), die Privatklägerin erzähle ihm «ziemlich viel» (wohl gemeint im Sinne von anvertrauen). So wie sie ihm erzählt habe, sei der Beschuldigte gewalttätig. Weiter könne er sagen, dass sie Angst vor

- 27 - ihm (dem Beschuldigten) habe und dass er sie sehr stark kontrolliere. Sie sei eine taffe Frau [im Sinne von engl. tough] und lasse sich nicht alles von ihm (dem Beschuldigten) gefallen. Weiter habe sie ihm (C._____) gesagt, dass er (der Beschuldigte) sie bedrohen würde. Sie habe ihm gesagt, dass der Beschuldigte ihr gesagt habe, dass wenn sie sich trennen würden, dass er sie und ihn umbringen würde, dies sei vor ca. drei bis vier Monaten gewesen (Urk. D2/3 F/A 38). Selber habe er solche Drohungen nie mitbekommen. Sie erzähle ihm das einfach. Er bekomme einfach mit, dass der Beschuldigte halbstündlich (bei der Arbeit) anrufe und FaceTime mache. Der Beschuldigte fahre sie zur Schule und hole sie wieder ab (a.a.O. F/A 40). C._____ wurde später auch noch von der Staatsanwaltschaft als Zeuge einvernommen, nämlich am 4. August 2021 (Urk. D2/4, in mittelbarer Gegenwart des Beschuldigten). Der hier interessierende Vorfall (Anlagepunkt C) wurde bei der Staatsanwaltschaft aber nicht mehr thematisiert. Dennoch hat die Vorinstanz C._____s Aussagen belastend verwertet (Urk. 41 E. III/F/1.4 S. 47 und E. III/F/1.6 S. 49). Aufgrund folgender Erwägung ist dies nicht zulässig: Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, einem Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Er wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichend Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 133 I 33 E. 3.1 S. 41 mit Hinweisen). Damit eine hinreichende Konfrontation stattfindet, muss sich der Befragte an der Konfrontationseinvernahme inhaltlich nochmals zur Sache äussern, sodass die beschuldigte Person ihr Fragerecht tatsächlich ausüben kann (BGer 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 2.2; BGE 140 IV 172 E. 1.5 m.w.H.). Wie gesehen fehlt es daran hier. Die Aussagen C._____s sind daher nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar, sondern einzig allenfalls zu seiner Entlastung.

- 28 -

E. 5.3

Würdigung

E. 5.3.1

Der Beschuldigte räumte ein, dass er eifersüchtig war, weil er seine Ehefrau im Verdacht hatte, eine Affäre mit C._____ zu haben (vgl. Urk. 69 S. 12 [«traurig»], explizit in Urk. D1/3/2 F/A 12). Er räumte auch ein, dass er es nicht gerne sehe, wenn seine Ehefrau weiterhin zur Arbeit gehe, wo sie auf C._____ treffe. Während der Beschuldigte anfänglich, im Vorverfahren, noch eingeräumt hatte, dass er seine Frau am fraglichen Morgen gebeten

habe, nicht zur Arbeit zu gehen (Urk. D1/3/1 F/A 21; Urk. D1/3/3 F/A 25, 26, 28), negierte er selbst diesen Um- stand vor Gericht und führte aus, er habe sie ja sogar die ganze Woche zur Arbeit gefahren (Urk. 28 S. 14). Dass der Beschuldigte am frühen Abend des 9. Oktober 2020 C._____ direkt be- droht und beschimpft hatte (Anklagepunkt E), liess sich erstellen; die ent- sprechenden Schuldsprüche erwachsen denn auch in Rechtskraft. Gegenüber C._____, einem ihm an sich unbekanntem Mann, verhielt sich der Beschuldigte al- so erwiesenermassen sehr emotional, aufgebracht und nervös (vgl. Urk. 41 E. III/B/1.5.3 S. 20). Er litt offensichtlich an starker Eifersucht. Vor diesem Hintergrund ist wenig glaubhaft, dass sich der Beschuldigte gleichzei- tig gegenüber seiner Ehefrau so verhielt, wie er selber es vorbringt, nämlich, dass er sie schlicht bat, nicht zur Arbeit zu gehen. Die Vorinstanz bringt es gut auf den Punkt, wenn sie ausführt, dass sich der Beschuldigte als zwar geprellten, aber unschuldigen, harmlosen, ausgeglichenen und ruhigen Ehemann darzustellen versucht, welchen die mutmassliche Affäre seiner Frau zwar belastete, jedoch nicht aufbrachte (vgl. Urk. 41 E. III/F/1.5 S. 48). Dies anzunehmen, wäre lebens- fremd. Die Aussagen des Beschuldigten sind nicht valid und erweisen sich letzt- lich als Schutzbehauptungen. Aufgrund seiner ungläubhaften Version bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schilderungen des Beschuldigten. Die von ihm deponierten Aussagen bezüglich der ihm vorgeworfenen Drohung mit dem Mes- ser erscheinen als beschönigende Darstellung der Tatsachen und führen zur Überzeugung, der Beschuldigte verberge die wahren Vorkommnisse.

- 29 - Der Vorinstanz ist sodann auch zuzustimmen, dass die Privatklägerin zu diesem Anklagepunkt in sich kohärent, widerspruchsfrei und weitgehend spontan aussagte (Urk. 41 E. III/F/1.5 S. 47). Auch wenn die Privatklägerin den Beschuldigten belastete, relativierte sie teils auch, so namentlich in Bezug auf das Halten des Messers, wo sie ein Herumfuchteln verneinte. Was das Präsentieren des Messers betrifft, geht es im Kern um einen klar beobachtbaren Vorgang. Man irrt sich da nicht. Es kann keine Missverständnisse geben. Die Schilderungen sind anschaulich und enthalten die auffälligen Wiederholungen, Holprigkeiten und Ungenauigkeiten, wie sie bei einem Bericht über solche Vorkommnisse nicht anders zu erwarten sind. Bei aller Zurückhaltung bei der Interpretation von bedrohlichen Äusserungen im Zusammenhang mit der Auflösung von ehelichen Beziehungen ist es nicht anders denkbar, als dass der Beschuldigte tatsächlich am Morgen des 6. Oktober 2020 ein langes Küchenmesser zur Hand nahm und zur Privatklägerin sagte, er gehe damit zur Schule. Dies liess sich nicht anders interpretieren, als dass er damit androhte, dort C._____ und auch die Privatklägerin lebensbedrohlich zu verletzen oder sogar zu töten. Auch die subjektiven Aspekte lassen sich diesbezüglich erstellen. Vor dem Hin- tergrund der akuten Ehekrise und dem damit einhergehenden Stress (Schlaflosig- keit beider Eheleute, Eifersucht und emotionaler Ausnahmezustand des Beschul- digten etc.) liegt es auf der Hand, dass das bedrohliche Verhalten des Beschul- digten die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzte. Es bleiben keine Zweifel zurück, dass der Beschuldigte in seinem Bestreben, seine Ehefrau an sich zu binden, klar eine rote Linie überschritten hat. Dies tat er wissentlich und willent- lich.

E. 5.3.2

Nicht restlos zu überzeugen vermag demgegenüber, dass der Beschuldigte die Privatklägerin – wie eingeklagt – mittels Androhungen (von Ärger, keinem guten Ende für die Privatklägerin oder C._____, allgemein von Problemen), mit dem Vorzeigen von Tabletten für einen (erweiterten) Suizid und/oder mit dem Behändigen des Messers vom

Gang zu ihrer Arbeitsstelle und vom Erheben einer Scheidungsklage hat abhalten wollen. Völlig ausgeschlossen wäre ein solcher Konnex zwar nicht. Dass es ihm aber gerade darum ging, lässt

- 30 - sich nicht rechtsgenügend erstellen, zumal die Privatklägerin verschiedene Zwecke des Drohens nannte. Fraglich bleibt insbesondere, ob der Beschuldigte die Aufforderung an die Privatklägerin, nicht an ihre Arbeitsstelle zu gehen, mit einer Androhung verknüpfte. Die Aussagen der Privatklägerin bleiben in diesem Punkt inkonsistent und dies dürfte denn auch dazu geführt haben, dass die Anklage diesbezüglich vage bleibt (vgl. oben I/7 a.E.). Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte wegen seines Verdachts, seine Ehefrau könnte eine aussereheliche Beziehung pflegen, schlicht sehr gekränkt war und aus Verlustangst, Wut und Scham (Eifersucht) heraus zwar ein starkes Dominanzverhalten an den Tag legte, ohne aber dass er damit ein klar feststellbares Handlungsziel verfolgte. Auch das Vorhalten von Tabletten, um Druck auszuüben, lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen, zumal es verknüpft mit der Nötigung Eingang in die Anklage fand. Es könnte gut sein, dass aus dem subjektiven Empfinden heraus eine Begebenheit mit einer Tablette aufgebauscht wahrgenommen respektive geschildert wurde. Auch dieser Vorwurf lässt sich nicht ausreichend konkretisieren bzw. objektivieren.

E. 5.3.3

Als erstellt zu gelten hat damit vom Anklagepunkt C nur, aber immerhin, dass der Beschuldigte am 6. Oktober 2020 ein Messer mit einer Klinge von ca. 20 Zentimeter aus der Küche der gemeinsamen Wohnung behändigte, sich so der Privatklägerin präsentierte und sagte, er komme damit zur Schule, ihrem Arbeitsort. 6. Zum Vorwurf der Tötlichkeiten / Anklagepunkt D 6.1. Verfahrenseinstellung in Bezug auf Anklagepunkt D Zunächst kann festgehalten werden, dass gestützt auf die Erklärung der Privatklägerin das Verfahren in Bezug auf das Antragsdelikt der (einfachen) Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB einzustellen ist (vgl. I/4). Die nachfolgenden Eventualerwägungen wären nur einschlägig, falls man den Strafantrag als gültig betrachten würde.

- 31 - 6.2. Ergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gestützt auf die massgeblichen Beweismittel als erstellt (Urk. 41 E. III/C/1.5.3 S. 27): Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und der Zeugenaussage C.____s einerseits und der unglaubhaften Aussagen des Beschuldigten andererseits bestünden keine Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt D – wie in der Anklageschrift umschrieben – abgespielt habe. 6.3. Das massgebliche Fundament der vorliegenden Anklage bilden wiederum die Aussagen der Beteiligten: 6.3.1. a) Auch hierzu wurde die Privatklägerin erstmals an der polizeilichen Einvernahme vom 9. Oktober 2020 befragt (Urk. D1/4/1). Sie führte damals aus: «Er hat mich vor ca. 3 Monaten geschubst. Ich hatte dann ein[en] blaue[n] Fleck am Arm und eine[n] bei der Brust» (Urk. D1/4/1 F/A 48). Leider habe sie das nicht abfotografiert. Beim Arbeitsplatz habe man es gesehen und sie gefragt, ob das ihr Mann gemacht habe, was sie verneint habe (a.a.O. F/A 49). Wie es dazu gekommen sei, wisse sie nicht mehr (a.a.O. F/A 50). Es sei zu Hause im Schlafzimmer gewesen. Er habe sie mit der einen Hand am Arm genommen und weggestossen und auch mit der anderen Hand bei der rechten Brust weggestossen (a.a.O. F/A 52). b) Gegenüber der Staatsanwaltschaft am 4. August 2021 (Urk. D1/4/2) gab die Privatklägerin auf die Frage, ob sie sich im Detail zu diesem Vorfall äussern könne, im Wesentlichen an, dass das vermutlich dann gewesen sei, als sie die Polizei schon einmal verständigt gehabt habe. Als er sie gestossen habe, seien sie im Schlafzimmer gewesen und sie habe davon blaue Flecken

gehabt (Urk. D1/4/2 F/A 38). Den Grund wisse sie nicht mehr (a.a.O. F/A 39). Das sei nicht das erste Mal gewesen. Sie habe ihn vorher bereits ein oder zwei Mal bei der Polizei angezeigt. Dies sei gewesen, bevor er den Schweizer Pass erhalten habe; das sei schon ein paar Jahre her (a.a.O. F/A 40). Einer (der erwähnten blauen Flecken) sei am Oberarm gewesen, sie glaube am rechten, und einer an der Brust (a.a.O. F/A 41). Dass es um ihr Mobiltelefon ging, wie der Beschuldigte

- 32 - zuvor ausgesagt hatte, könne schon stimmen, aber er habe sie gestossen. Sie habe danach blaue Flecken gehabt, und das hätten sogar ihre Arbeitskollegen gesehen und sie gefragt, ob sie von ihrem Mann geschlagen worden sei (a.a.O. F/A 43). Sie habe darauf geantwortet, dass sie einen Unfall gehabt habe – das sei nicht etwas, was man den Kolleginnen einfach so erzähle (a.a.O. F/A 44). c) An der heutigen Berufungsverhandlung führte die Privatklägerin aus, der Vorfall sei anlässlich eines Streits passiert. Er habe sie am Arm gepackt und geschubst, sie habe blaue Flecken davon gehabt, welche man ca. sieben Tage lang gesehen habe. Die Kinder hätten diese nicht gesehen; sie meine aber, dass im Geschäft jemand sie darauf angesprochen habe. Sie habe dann einfach gesagt, dass sie sich irgendwo gestossen habe. Dass das Vorgefallene gerade am

E. 7

Verletzung des Anklageprinzips Die Verteidigung rügt in ihrer Berufungsbegründung eine Verletzung des Anklageprinzips, indem sie mit Bezug auf den Anklagepunkt A geltend macht, es sei der mögliche Tatzeitpunkt in der Anklage zu ungenau umschrieben mit «Nachmittag zwischen 9. August 2020 und 5. Oktober 2020» (Urk. 43 S. 3; Urk. 70/1 S. 5). Bereits vor Vorinstanz hatte sie unter anderem gestützt auf das Anklageprinzip einen Freispruch von diesem Vorwurf verlangt (Urk. 32 Ziff. III/3 S. 8 a.E.). Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und auch in Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 144 I 234 E. 5.6.1; BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen). Das Anklageprinzip ist unter anderem dann verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird,

- 12 - bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt (BGer 6B_1263/2020 vom 5. Oktober 2022 E. 3.3.3, mit Hinweisen). Die vorgeworfene Verhaltensweise ist soweit wie möglich zu spezifizieren. Wenn indes genaue Untersuchungsergebnisse fehlen, weil sich gewisse Umstände nicht rekonstruieren lassen, so müssen bzw. dürfen diese approximativ umschrieben werden (BGE 140 IV 188 E. 1.4; BGer 6B_576/2021 vom 21. Februar 2022 E. 2.3.3; je mit weiteren Hinweisen; BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 N 19). Die Privatklägerin erhob am 9. Oktober 2020 Strafanzeige gegen ihren Ehemann (Urk. D1/1 S. 2 f.). Bei der polizeilichen Befragung zu ihren Erlebnissen in der Familie erwähnte sie nebenbei auch einen weiter zurückliegenden Vorfall, wo sie zu Hause ungefähr eine Stunde lange eingeschlossen worden sei (Urk. D1/4/1 F/A 60 und 73 ff.). An der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 4. August 2021 vermochte sie diesen Vorfall dann nicht mehr genau zeitlich zu situieren (Urk.

D1/4/2 F/A 130). Dass man bei einer solchen Begebenheit aus dem häuslichen Zusammenleben Monate später aus der Erinnerung heraus das Datum nicht mehr nennen kann und überhaupt die zeitliche Einordnung schwierig ist, ist nicht erstaunlich. Das Datum liess sich zwar nicht mehr rekonstruieren. Der Vorfall ist aber dennoch individualisierbar aufgrund des geschilderten Ablaufs. Der Beschuldigte weiss vor diesem Hintergrund ohne Weiteres, gegen was er sich zur Wehr zu setzen hat. Zu bemerken bleibt schliesslich, dass sich auf Seite 4 der Anklage (Urk. D1/13), zu Anklagepunkt C, die Vorwürfe nur schwer auseinanderhalten lassen. Nötigung (Art. 181 StGB) geht der Drohung (Art. 180 StGB) vor und umfasst auch allfällige Drohungen, die dem Opfer ein bestimmtes Verhalten abnötigen sollen. Hier wäre angebracht gewesen, die Vorwürfe klarer aufzutrennen. Die Anklage bleibt hier im Vagen in Bezug darauf, was genau womit nach dem Plan des Beschuldigten hätte erreicht werden sollen. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt deswegen aber noch nicht vor. Der Anklagegrundsatz ist eingehalten.

E. 8

Formelles

- 13 -

E. 8.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO.

E. 8.2

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen aber wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). II. Schuldpunkt 1. Ausgangslage

E. 9

August passiert sei, könne sie nicht (mehr) sagen. Dass man die Flecken am rechten Oberarm und auf der rechten Seite des Dekolletés im Geschäft bemerkt habe, liege daran, dass es Sommer gewesen sei, wo man eben keinen Rollkragenpullover trage (Urk. 68 S. 14 f.) 6.3.2. Der Beschuldigte wies die Anschuldigungen gegenüber der Polizei am

E. 10

Oktober 2020) abgewiesen. Die Privatklägerin lässt – in der Annahme der Bestätigung des Schuldspruchs wegen Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und Drohung – die Bestätigung der von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung von Fr. 2'000.– beantragen (Prot. II S. 10). Die Verteidigung dagegen stellt sich auf den Standpunkt, dass die Zivilansprüche auf den Zivilweg zu verweisen seien (Urk. 70/1 Rz 57). Da es hinsichtlich der Vorwürfe der Freiheitsberaubung und der versuchten Nötigung zu Freisprüchen kommt, ist diesbezüglich keine Anspruchsgrundlage für die Leistung einer Genugtuung ersichtlich. Damit stellt sich einzig in Bezug auf die seitens der Privatklägerin

erlittene Drohung die Frage einer Genugtuung. Auch hier geht der Schuldspruch der erkennenden Kammer weniger weit als der Anklagewurf und weniger weit als jener der Vorinstanz.

- 45 - Die prozessualen und materiellen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung wurden von der Vorinstanz zutreffend umrissen (Urk. 41 E. VI/1, 2,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.